

Wasserrecht;

Erweiterung des Kiesabbaus zwischen Zettlitz und Redwitz auf die Grundstücke Fl.-Nrn. 426 - 430, Gemarkung Redwitz, durch die Fa. Kiesgewinnung Heinrich Schramm & Co. GmbH KG, Trieb, 96215 Lichtenfels

Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit - Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Fa. Kiesgewinnung Heinrich Schramm & Co. GmbH KG hat beim Landratsamt Lichtenfels die wasserrechtliche Plangenehmigung für den weiteren Kiesabbau zwischen Zettlitz und Redwitz beantragt. Der geplante Kiesabbau umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 426 bis 430 der Gemarkung Redwitz und besitzt eine Fläche von ca. 3,98 ha.

Mit der Erweiterung des Baggersees wird der Tatbestand eines Gewässerausbaus erfüllt. Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf ein Gewässerausbau grundsätzlich einer Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann jedoch für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Das Vorhaben stellt eine sonstige Ausbaumaßnahme nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG dar, für die gemäß § 7 Abs. 1 UVPG anhand der Kriterien nach Anlage 3 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen ist. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Flächen liegen am Rand des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Rodach sowie im im Regionalplan Oberfranken-West ausgewiesenen Vorranggebiet für Sand und Kies SD/KS 3. Nach den Zielen des Regionalplanes ist als Nachfolgenutzung Landwirtschaft und Biotopentwicklung anzustreben. Die Flächen weisen keinerlei Schutzstatus nach den Naturschutzgesetzen auf. Sie werden derzeit landwirtschaftlich als Ackerland genutzt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurden mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere/Pflanzen, Boden/Fläche, Wasser, Luft/Klima, Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter untersucht. Im Ergebnis der Bestandserfassung der Schutzgüter sowie ihrer Bewertung hinsichtlich Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Es wird daher festgestellt, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Das Verfahren für die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung regelt sich somit allein nach den Vorschriften des Wasserrechts.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG.

Lichtenfels, 18.02.2022
Landratsamt Lichtenfels

Tim Baum
Abteilungsleiter